

## Reglement für den Culmann-Fonds

vom 29. Januar 2008  
Stand 1. August 2014

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005<sup>2</sup>,

*verordnet:*

### Art. 1 Zweck<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Culmann-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1896 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft<sup>4</sup> mit dem Zweck, die Verfasser von hervorragenden wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Master- und Doktorarbeiten, des Departements Bau, Umwelt und Geomatik mit Geldpreisen auszuzeichnen.

<sup>2</sup> Insbesondere werden die Prämien im Zusammenhang mit den ETH-Medaillen des Departements für Bau, Umwelt und Geomatik ausgerichtet.

### Art. 2 Verfügungsberechtigter

<sup>1</sup> Die aus dem Fonds auszurichtenden Preise werden vom Rektor der ETH Zürich auf den Antrag der Professoren bzw. der Dozentenkonferenz des Departements Bau, Umwelt und Geomatik zugesprochen.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Prämien gemäss Art. 1 Abs. 2 erfolgt durch das Rektorat an die Gewinner der ETH-Medaillen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

<sup>3</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.6.2014, in Kraft seit 1.8.2014

<sup>4</sup> Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.6.2014, in Kraft seit 1.8.2014

### Art. 3 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

<sup>2</sup> Das Interne Audit des ETH-Bereichs<sup>6</sup> übt die Finanzaufsicht aus.

<sup>3</sup> Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Mittel mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

### Art. 4 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

---

<sup>6</sup> Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)